

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 111.

Leipzig, Mittwoch den 7. September.

1859.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### Verzeichniß

der für das Börsenarchiv eingesandten Circulare mit eigenhändigen Unterschriften.

Eingegangen im Monat August 1859.

- Circul. von Wilhelm Bock (W. Bock) in Dresden v. 2. August.  
" " Franz Dressel (Franz Dressel's Buch-, Kunst- und Schreibmaterialien-Handlung in Milwaukee) in Stuttgart v. 10. August.  
" " Carl Mainberger in Nürnberg v. 1. Juli.  
" " Heinrich Justus Wilhelm Schulz (Justus Schulz) in Hamburg v. 5. August.  
" " E. H. W. Seher (W. Seher) in Bremen v. 1. Juli.  
" " Wilhelm Unge in Berlin v. 1. Juli.  
" " Otto Welcker (Riegel & Wiesner) in Nürnberg v. 1. Juli.

Leipzig, den 1. September 1859.

Der Börsenarchivar:  
A. W. Volkmann.

### Bekanntmachung.

Die Redaction benachrichtige ich, daß ich auf den, im Auftrage der Verleger angebrachten Antrag des dortigen Buchhändlers Bernhard Tauchnitz das in dem Juli- und Augustheft von „Cassells Illustrated Family Paper“ abgedruckte englische Werk:

Milly Moyne; or broken at last, by J. F. Smith.

zum Schutze gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung in das hier geführte Journal für englische Bücher und musikalische Com-

positionen auf Grund des Staatsvertrages vom 13. Mai 1846 und

des Zusatz-Vertrages vom 14. Juni 1855 habe eintragen lassen.

Berlin, den 31. August 1859.

Der Königl. Preuss. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
Lehnert.

### Protokoll

der Generalversammlung des schweizerischen Buchhändler-Vereins in Zürich

am 27. Juni 1859.

Der Friede von Villafranca war noch nicht geschlossen; die Geschäftsaussichten gingen auch bei uns in der Schweiz sich zu trübselndem Jahrgang.

ben an, das mag wohl der Grund gewesen sein, daß dieses Jahr nur eine kleinere Anzahl Mitglieder unseres Vereins sich in Zürich zur Generalversammlung einfanden, die dessenungeachtet keine der unwichtigsten war.

Zuerst theilte Herr Präsident Fehr den Stand unseres Vereins mit. Neu aufgenommen in denselben wurde Herr Eduard Klingebiel in Neuenburg; ausgeschieden sind die Herren Beck & Sohn in Schaffhausen, Christ. Beyer in Zürich und Lauf-fer & Co. (Librairie étrangère) in Genf. — Die Firmen: Stocker'sche Buchhandlung in Luzern und Schabelis'sche Buchhandlung in Basel änderten sich in R. Bertschinger in Luzern und in H. Amberger in Basel. Der Verein schließt jetzt 61 Firmen in sich.

Hierauf ging die Versammlung zur Besprechung der eigentlichen Tractanden über. Nachdem

I. Rechnung vom Actuar abgelegt, solche mit einem Activ-Saldo von 269 Fr. 88 Cts. richtig befunden und der fernere Einzug von 2 Fr. Jahresbeitrag fixirt war, wurde

II. die Vorsteherchaft neu ergänzt. Im Austritt befanden sich die Herren Schulthess, Sauerländer und Fehr. Es wurden wieder gewählt die Herren Fehr und Schulthess; an der Stelle des Herrn Sauerländer vereinigte dagegen die meisten Stimmen Herr Wirz.

III. Wurde aus der jetzt aus den Herren Schulthess, Fehr, Tschudi, Georg und Wirz bestehenden Vorsteherchaft Herr Tschudi als Präsident pro 1859/60 durch Stimmenmehr gewählt.

Der von der Vorsteherchaft in vorhergegangener Commissions-Sitzung reichlich in Erwägung gezogene und im Auftrage derselben vor der Generalversammlung von Herrn Georg motivirte Punkt

IV. betreffend die „Abrechnung der Mitglieder des schweizerischen Buchhändler-Vereins unter sich“, war in früheren Versammlungen schon angeregt, aber nicht zum Abschluß gebracht worden.

Die Vorsteherchaft ging von dem Grundsatz aus, daß es sich immer mehr als dringendes Bedürfnis herausstelle, daß die Art und Weise, wie jetzt die Abrechnung der Schweizer Buchhändler unter einander betrieben wird, oder vielmehr nicht betrieben wird, in eine normale und geregelte umgewandelt werden müsse. — Da die Schweizerbuchhändler in ihrer Mehrzahl zugleich Verleger und Sortimentier sind, also zu zahlen und zu empfangen haben, und Mancher seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, eben weil auch ihm gegenüber geögert wird, so sah die Vorsteherchaft die geeignetste Abhilfe dafür in der Aufstellung eines festzusetzenden Zahlungs-Tages, an welchem unfehlbar gegenseitig abgerechnet werden müsse.